



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.09.2015**8.41.00 Nr. 1**

Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen

Fassungsinformationen

1. Änderungsbeschluss der Satzung der Studierendenschaft: beschlossen vom Stupa am 11.08.2015, genehmigt vom Präsidium am 18.09.2015, tritt am 19.09.2015 in Kraft

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Satzung</i>	Stupa: 12.07.2010	Präsident: 17.08.2010	17.09.2010
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Stupa: 11.08.2015	Präsident: 18.09.2015	19.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft	4
§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft	4
II. Studierendenparlament	5
§ 6 Aufgaben	5
§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit	5
§ 8 Präsidium	5
§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
§ 10 Beschlussfassung	6
§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlaments	6
§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken	6
§ 13 Auflösung und Neuwahl	7
§ 14 Geschäftsordnung	7
III. Wahlen	7
§ 15 Wahlen	7
§ 16 Wahlausschuss	7
IV. Allgemeiner Studierendenausschuss	8
§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss	8
§ 18 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 19 Autonome Referate	8
§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate	8
§ 21 Beschlussfassung	8
§ 22 Amtszeit	8
V. Ältestenrat	9
§ 23 Aufgaben	9
§ 24 Wahlen und Zusammensetzung	9
§ 25 Sitzung	9
§ 26 Beschlüsse	10
§ 27 Geschäftsordnung	10
VI. Fachschaften	10
§ 28 Fachschaften	10
§ 29 Organ und Beschlussfassung	10
§ 30 Wahlen	11
§ 31 Vollversammlung der Fachschaften	11
VI. Fachschaftenkonferenz	11
§ 32 Aufgaben	11

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 3
---	------------	---------------	-----

§ 33 Zusammensetzung und Sitzungen	11
§ 34 Geschäftsordnung.....	11
§ 35 Ergänzende Vorschriften	11
VIII. Finanzwesen	11
§ 36 Beiträge.....	11
§ 37 Haushalt.....	12
§ 38 Finanzordnung	12
IX. Rechnungsprüfungsausschuss.....	12
§ 39 Aufgaben.....	12
§ 40 Zusammensetzung.....	12
§ 41 Sitzung und Beschlussfassung.....	12
X. Urabstimmung und Vollversammlung	13
§ 42 Urabstimmung	13
§ 43 Vollversammlung der Studierendenschaft	13
XI. Schlussbestimmungen	13
§ 44 Satzungsänderung	13
§ 45 Übergangsbestimmungen.....	13

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 4
---	------------	---------------	-----

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes hat das Studierendenparlament folgende Satzung für die Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende oder Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) JedeR Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ausführungsordnung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) JedeR Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) JedeR Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
 - die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
 - die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 - die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Universität frei von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hin.
- (4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine diskriminierungsfreie Universität ein.
- (5) Die Studierendenschaft wirkt auf eine Schärfung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins hinsichtlich des gem. Art. 20a GG festgelegten Staatsziels des Umweltschutzes hin.
- (6) Die Studierendenschaft strebt die Verwirklichung der Barrierefreiheit an der Justus-Liebig-Universität an.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 - das Studierendenparlament,
 - der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - der Ältestenrat,
- (2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 5 Mandate und Ämter der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind MandatsträgerInnen der Studierendenschaft.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 5
---	------------	---------------	-----

(2) AmtsträgerInnen der Studierendenschaft sind

- die ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die Mitglieder des Ältestenrates,
- die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
- die Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz.

(3) Studentische VertreterInnen sind insbesondere die Mitglieder

- der sonstigen Ausschüsse des Studierendenparlaments,
- der Gremien der Universität und der Fachbereiche,
- des Verwaltungsrats des Studentenwerks.

(4) Die studentischen VertreterInnen sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und ihrer jeweiligen Fachschaft über Beratungen und Beschlüsse ihres Organs berichten, soweit diese nicht der Vertraulichkeit unterliegen oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.

(5) Den AmtsträgerInnen der Studierendenschaft und den studentischen VertreterInnen kann nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

II. Studierendenparlament

§ 6 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und der Satzung der Studierendenschaft,
- Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
- Wahl und Abwahl des Wahlausschusses,
- Einsetzung weiterer Ausschüsse sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
- Vorschlag der studentischen VertreterInnen für den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
- den Stellenplan, sowie Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate des geschäftsführenden Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt sieben plus zwei je volle 2000 Wahlberechtigte. Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. April im Jahr der Wahl und endet am 31. März des folgenden Jahres. Das Studierendenparlament bleibt über diesen Zeitraum hinaus geschäftsführend im Amt, sofern sich bis dahin kein neues Studierendenparlament konstituiert hat.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Mitgliedern besteht, wovon mindestens ein Mitglied weiblich sein soll.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abgewählt werden.

(3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 6
---	------------	---------------	-----

4) Das Präsidium benennt die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks auf Vorschlag des Studierendenparlamentes.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament zu mindestens drei Sitzungen während der Vorlesungszeit eines Semesters ein. Zusätzliche Sitzungen finden statt

- auf Beschluss des Präsidiums,
- auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- auf Antrag des Ältestenrats.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. ²Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die bereits vorliegende Anträge beizufügen. ³Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlamentes sind spätestens sieben Tage vorher durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

(4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.

(5) Wahlen, sowie Erlass, Aufhebung und Änderungen der Satzung oder von Ordnungen oder des Haushaltsplans, sowie eines Nachtrags hierzu, bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. ²Anträge zur Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von Mitgliedern des Präsidiums, sowie auf Auflösung des Studierendenparlamentes bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. ²Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse des Studierendenparlamentes

(1) Als ständige Ausschüsse wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, sowie aus der Mitte des Parlaments den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Unterstützung des Studierendenparlamentes kann dieses weitere Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eineN VorsitzendeN.

(4) Mitglieder eines Ausschusses können einzeln durch die Mehrheit des Studierendenparlamentes ab-gewählt werden. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Die Mehrheit des Parlamentes kann den Ältestenrat beauftragen zu prüfen, ob ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzung auszuschließen sei.

(6) Tritt ein Mitglied eines Ausschusses zurück oder wird abgewählt, so rückt der/die Nächstplatzierte seiner/ihrer Wahlliste nach. Wird die Position nicht neu besetzt, kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden.

(7) Die Regelungen zum Allgemeinen Studierendenausschuss bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechende Anwendung.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet vorzeitig aus durch

- Exmatrikulation,
- Mandatsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,

- Tod.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat des nächstfolgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. 2Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so kann er oder sie sich vertreten lassen. 2In diesem Fall hat er oder sie oder ein Mitglied seiner oder ihrer Liste dies dem Präsidium vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit schriftlich oder per Mail mitzuteilen. 3Ist an seiner oder ihrer Stelle eine VertreterIn anwesend, so ist die Stellvertretung dem Präsidium bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen. 4Die Personen und die Reihenfolge der StellvertreterInnen ergibt sich aus der Reihenfolge der NachrückerInnen für die jeweilige Liste. 5Im Verhinderungsfall wird das fehlende Mitglied von dem jeweils ersten Nachrücker bzw. der ersten Nachrückerin vertreten, jedes weitere fehlende Mitglied durch den folgenden bzw. die folgende NachrückerIn. 6Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an einer Sitzung verhindert, so werden sie jeweils durch die oder den nächsteN NachrückerIn vertreten. 7Ist die Liste der StellvertreterInnen erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

§ 13 Auflösung und Neuwahl

Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. 2In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. 3Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments geschäftsführend im Amt.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse.

III. Wahlen

§ 15 Wahlen

(1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann die Wahl auch elektronisch durchgeführt werden. Die Wahlordnung regelt die hierfür nötigen Mehrheiten und die sonstigen Bestimmungen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur universitären Selbstverwaltung stattfinden.

(2) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie das Verfahren des Wahlausschusses der Studierenden.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens drei. Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Wahlausschusses bestimmen. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder und deren Anzahl mit. Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Wahlausschuss. Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht KandidatIn bei der nächsten Wahl zum Studierendenparlament sein.

(4) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus,

- das durch Verhältniswahl gewählt wurde, so rückt der/die Nächstplatzierte der Liste nach. Ist eine Liste erschöpft, so hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht für die Nachwahl nominiert werden.
- durch eine Liste bestimmt wurde, so kann diese Liste ein neues Mitglied bestimmen. Tut sie dies nicht, so findet Abs. 4 a) Anwendung. Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht durch eine Liste erneut bestimmt werden.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 8
---	------------	---------------	-----

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, welche die Studierendenschaft verpflichten, bedürfen der Schriftform.

(3) Die ReferentInnen sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgaben im Allgemeinen Studierendenausschuss werden vom Studierendenparlament festgelegt.

(2) Für die Wahl und die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann für besondere Aufgaben für begrenzte Zeit SachbearbeiterInnen einstellen, im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament auch für unbegrenzte Zeit.

§ 19 Autonome Referate

Im Allgemeinen Studierendenausschuss existieren autonome Referate, die die Interessen spezieller Studierendengruppen vertreten. Diese Referate vertreten insbesondere folgende Gruppen:

- Ausländische Studierende,
- Frauen, sowie Lesbische und bisexuelle Studentinnen,
- Schwule und bisexuelle Studenten,
- Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
- Studierende mit Kind.

§ 20 Vollversammlungen der autonomen Referate

(1) Die autonomen Referate führen jeweils zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters eine Vollversammlung ihrer Studierendengruppen durch. Weitere Vollversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Für die Einladungen findet § 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Diese Vollversammlungen legen die Anzahl der jeweiligen ReferentInnen fest, wählen diese mit einfacher Mehrheit und schlagen sie dem Studierendenparlament zur Wahl vor.

(3) Die ReferentInnen sind neben den Verpflichtungen aus § 17 auch an Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 21 Beschlussfassung

Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden ReferentInnen. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

§ 22 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der ReferentInnen des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlaments. Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

- Exmatrikulation,
- Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- Abwahl,
- Tod.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 9
---	------------	---------------	-----

(3) Scheidet ein ReferentIn des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet auf Antrag eines Parlamentsmitglieds eine Nachwahl statt.

V. Ältestenrat

§ 23 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag

- über die Auslegung von Satzungen und Ordnungen,
- über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Wahlen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften,
- über die Zulässigkeit von Urabstimmungen,
- über die Rechtmäßigkeit von Wahlen,
- über die Rechtmäßigkeit von Urabstimmungen,
- über den Ausschluss einzelner Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Entsprechende Anträge auf Überprüfung oder Anfechtung können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses oder des Ergebnisses beim Ältestenrat gestellt werden.

(4) Abweichend von der Frist in Abs. 3 kann die Wahlordnung eine kürzere Frist für den Widerspruch gegen eine Nichtzulassung einer Liste zu den Wahlen zur Selbstverwaltung der Studierenden vorsehen.

§ 24 Wahlen und Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben, die kein anders Amt oder Mandat oder Vertretung nach § 5 Abs. 1-3 innerhalb der Verfassten Studierendenschaft bekleiden dürfen.

(2) Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Ältestenrats bestimmen. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Ältestenrates und deren Anzahl mit. Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Ältestenrat. Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlaments. 2Finden während dieser Sitzung keine Neuwahlen statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig

- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- Abwahl,
- Tod.

(5) Ein Mitglied des Ältestenrates kann durch das Parlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, abgewählt werden. Der Ältestenrat nimmt vor der Abwahl Stellung zu den Gründen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, das

- durch Verhältniswahl gewählt wurde, so rückt der/die Nächstplatzierte seiner/ihrer Liste nach. Ist eine Liste erschöpft, so hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht für die Nachwahl nominiert werden.
- durch eine Liste bestimmt wurde, so kann diese Liste ein neues Mitglied bestimmen. 2Tut sie dies nicht, so findet Abs. 6 a) Anwendung. 3Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht durch eine Liste erneut bestimmt werden.

§ 25 Sitzung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. 3Dieser leitet die Sitzungen und lädt dazu ein.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 10
---	------------	---------------	------

(2) Der Ältestenrat muss binnen sieben Tagen nach Eingang eines Antrags auf Überprüfung eines Sachverhalts einberufen werden.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 26 Beschlüsse

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. 2Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.

(3) Der Ältestenrat kann den Vollzug von Beschlüssen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Unzulässige oder verspätete Anträge werden vom Ältestenrat ohne Beratung verworfen.

(5) Beschlüsse des Ältestenrates sind wie Parlamentsbeschlüsse bekannt zu geben und werden den Betroffenen mitgeteilt.

§ 27 Geschäftsordnung

Der Ältestenrat gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. 2Gibt der Ältestenrat sich keine Geschäftsordnung, findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend Anwendung.

VI. Fachschaften

§ 28 Fachschaften

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden in der Regel eine Fachschaft. Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3 und L5 sowie die des BA/MA-Studiengangs "Berufliche und betriebliche Bildung" bilden die gemeinsame Fachschaft Lehramt. In den Fällen des § 30 Abs. 3 S. 2 gehören die jeweiligen Studierenden abweichend von S. 2 der entsprechenden Fachschaft an.

(2) Gibt es die Möglichkeit, in einem Fachbereich mehrere Fächer zu studieren, so können sich, gemäß der Interessenlage der Studierenden dieses Fachs, zu jedem Fach einzelne Fachschaften bilden. Das Studierendenparlament kann auf Antrag von mind. 10 von Hundert der Studierenden des Fachs die Gründung der Fachschaft beschließen. Die Fachschaftenkonferenz nimmt zu dem Antrag Stellung.

(3) Die Fachschaftsräte der neu gebildeten Fachschaften sind bei der nächsten möglichen Wahl zu wählen.

(4) Die Fachschaften nehmen, unbeschadet der haushaltsrechtlichen Verantwortung der Studierendenschaft selbständig die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden in ihrem Bereich wahr. Sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei. Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst.

(5) Für die Zusammenführung von Fachschaften eines Fachbereichs gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 29 Organ und Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Fachschaftsräte bestehen aus fünf Mitgliedern. Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Fachschaftsrats eine Abweichung beschließen.

(3) Die Fachschaftsräte haben das Recht, sich Fachschaftsordnungen zur Regelung ihrer Arbeitsweise zu geben. Sie darf der Satzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen. Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und sind zu veröffentlichen.

§ 30 Wahlen

(1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Dies gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt werden.

(2) Für die Wahl des Fachschaftsrates gelten die Vorschriften für die Wahl des Studierendenparlaments entsprechend. Wird nur eine Wahlvorschlagsliste eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

(3) Das aktive und das passive Wahlrecht darf nur in einer Fachschaft ausgeübt werden. Auf Antrag beim Wahlamt können sich Studierende gem. § 28 Abs. 1 S. 2 in das Wahlregister eines ihrer Studienfächer umtragen lassen.

§ 31 Vollversammlung der Fachschaften

Vollversammlungen der Fachschaften dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung. Sie finden auf Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden der Fachschaft oder auf Beschluss des Fachschaftsrats statt. Der Fachschaftsrat ist für die Einberufung und Durchführung verantwortlich.

VI. Fachschaftenkonferenz

§ 32 Aufgaben

(1) Das gemeinsame Gremium der Fachschaften auf universitärer Ebene ist die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz dient der gegenseitigen Information und Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ausschließlich zu fachschaftsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums und zu Fachschaften betreffenden Maßnahmen Stellung.

§ 33 Zusammensetzung und Sitzungen

(1) Die Fachschaften wählen und entsenden stimmberechtigte Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftenkonferenz wählt einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt, diese leitet und die Arbeit koordiniert.

§ 34 Geschäftsordnung

Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise.

§ 35 Ergänzende Vorschriften

(1) Die auf die autonomen Referate anwendbaren Vorschriften gelten für die im Allgemeinen Studierendenausschuss vertretungsberechtigte Mitglieder der Fachschaftenkonferenz entsprechend.

(2) Abweichend davon haben diese Stimmrecht im Allgemeinen Studierendenausschuss nur innerhalb der Grenzen des § 32 Abs. 3.

VIII. Finanzwesen

§ 36 Beiträge

(1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

(3) Gem. § 76 Abs. 4 S. 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz abdingbar. Entgegen der Formulierung des § 76 Abs. 4 S. 1-4 Hessisches Hochschulgesetz werden die Beiträge an der JLU Gießen auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 12
---	------------	---------------	------

§ 37 Haushalt

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu tätigen Ausgaben enthalten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.
- (3) Der Haushalt und die Entlastung bedürfen der Genehmigung der Leitung der Universität.

§ 38 Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans und zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft.

IX. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 39 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht, erstattet dem Studierendenparlament schriftlich Bericht über das Ergebnis der Akteneinsicht und gibt eine Beschlussempfehlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 40 Zusammensetzung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben. 2Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 1. HS müssen die Mitglieder MandatsträgerInnen gem. § 5 Abs. 1 sein.
- (2) Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit. Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorzeitig aus, das
 - durch Verhältniswahl gewählt wurde, so rückt der/die Nächstplatzierte der Liste nach. Ist eine Liste erschöpft, so kann auf Antrag einer Parlamentarierin bzw. eines Parlamentariers eine Nachwahl stattfinden. Ein durch den Ältestenrat ausgeschiedenes Mitglied darf nicht für die Nachwahl nominiert werden.
 - durch eine Liste bestimmt wurde, so kann diese Liste ein neues Mitglied bestimmen. Tut sie dies nicht, so findet Abs. 3 a) Anwendung. Ein durch Abwahl ausgeschiedenes Mitglied darf nicht durch eine Liste erneut bestimmt werden.

§ 41 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz. 3Dieser lädt zu den Sitzungen und leitet diese.
- (2) Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 13
---	------------	---------------	------

X. Urabstimmung und Vollversammlung

§ 42 Urabstimmung

(1) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein. Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlaments kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.

(2) Eine Urabstimmung findet statt auf

- Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
- Antrag des Studierendenparlaments,
- Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- auf Beschluss der Vollversammlung der Studierendenschaft.

(3) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags.

(4) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden. Sie darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

(5) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 20 von Hundert der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

(6) Die Urabstimmung wird gemäß den geltenden Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt.

§ 43 Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Vollversammlungen dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.

(2) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments bzw. des Allgemeinen Studierendenausschusses Gegenstand der Debatte sein.

(3) Eine Vollversammlung findet statt auf

- Verlangen von 5 von Hundert der Studierenden,
- Antrag des Studierendenparlaments,
- Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.

XI. Schlussbestimmungen

§ 44 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlaments.

(2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 45 Übergangsbestimmungen

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie andere studentische Vertreter und Mandatsträger bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt und nehmen die Aufgaben und Kompetenzen nach dieser Satzung wahr.

(2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, bleiben, soweit sie bereits vollzogen wurden, wirksam. Soweit sie nicht vollzogen wurden, sind sie mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern.

Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen	17.09.2015	8.41.00 Nr. 1	S 14
---	------------	---------------	------

Für die Richtigkeit
(*Name*)
Gießen, den (*Datum*)
(*Unterschrift*)
